

ETHIKKOMMISSION FÜR PRÄIMPLANTATIONSDIAGNOSTIK

bei der

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Landesärztekammer Baden-Württemberg • Postfach 700361 • 70573 Stuttgart

**Länderübergreifende
PID-Ethikkommission
für die Länder
Baden-Württemberg,
Hessen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Sachsen
und Thüringen**

13.05.2016
Bearbeitung: Frau Schnitzler
Durchwahl: -420
Fax: -50
magdalena.schnitzler@laek-bw.de

Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik (PID) Ihr Antrag auf Durchführung einer PID vom 15.03.2016; Az: 4/16 BW-Fr

Sehr geehrte [REDACTED]

die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 21.04.2016 über Ihren Antrag auf Durchführung einer PID vom 15.03.2016 gemäß § 5 Abs.1 der Präimplantationsverordnung (PIDV) beraten und beschlossen, Ihrem Antrag zu entsprechen und

**einer Präimplantationsdiagnostik im Hinblick auf die Erkrankung „CCHS“
(Congenital central hypoventilation syndrome) zuzustimmen.**

Diese Zustimmung schließt die Durchführung einer Aneuploidie-Diagnostik mit ein.

Nach eingehender Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die in § 3 a Abs. 2 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2011 (BGBl. I S. 2228) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus dem vorliegenden ärztlich-humangenetischen Befundbericht vom 16.02.2016 von Herrn Prof. Dr. med. Kohlhase geht hervor, dass aufgrund der genetischen Disposition [REDACTED], für Ihre Nachkommen ein hohes Risiko der Erbkrankheit „CCHS“ mit schwerer Ausprägung besteht. Nach Auffassung der PID-Kommission stellt dies eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne von § 3 a Abs. 2 ESchG dar.

Zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit nicht betroffener Embryonen ist die Durchführung einer Aneuploidie-Diagnostik mit umfasst.

Bitte beachten Sie, dass diese Entscheidung nur für die Durchführung einer PID in einem zugelassenen Zentrum gilt, das seinen Sitz in einem der am Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg beteiligten Bundesländer hat.

Die für das Antragsverfahren erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte beigefügtem Gebührenbescheid.

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Gabriele du Bois
Vorsitzende der PID-Kommission

Anlage